

# **Satzung der Gemeinde Reichenschwand**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KiTaGebS)**

**vom 08. August 2019**

(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.01.2024)

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Reichenschwand folgende Satzung:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Reichenschwand erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

#### **§ 2**

#### **Gebührentatbestand**

- (1) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

#### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Aufnahme des Kindes zu Beginn des Betriebsjahres (01. September).
- (2) Die monatlichen Gebühren nach den gebuchten Nutzungszeiten gemäß § 6 Abs. 1 werden jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig – und zwar ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung besucht wird. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten.
- (3) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres (z.B. bei Zuzug, Nachrückern) entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum 15. des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

#### **§ 4**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## II. Allgemeine Vorschriften

### § 5

#### Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. v. § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

### § 6

#### Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben: ①

- a) in der Kinderkrippe:

3 bis 4 Stunden täglich	195,00 Euro
4 bis 5 Stunden täglich	214,00 Euro
5 bis 6 Stunden täglich	234,00 Euro
6 bis 7 Stunden täglich	253,50 Euro
7 bis 8 Stunden täglich	273,00 Euro
8 bis 9 Stunden täglich	292,50 Euro
9 bis 10 Stunden täglich	312,00 Euro

- b) im Kindergarten:

4 bis 5 Stunden täglich	130,00 Euro
5 bis 6 Stunden täglich	143,00 Euro
6 bis 7 Stunden täglich	156,00 Euro
7 bis 8 Stunden täglich	169,00 Euro
8 bis 9 Stunden täglich	182,00 Euro
9 bis 10 Stunden täglich	195,00 Euro

- c) im Kinderhort:

1 bis 2 Stunden täglich	84,50 Euro
2 bis 3 Stunden täglich	93,00 Euro
3 bis 4 Stunden täglich	101,50 Euro
4 bis 5 Stunden täglich	110,00 Euro
5 bis 6 Stunden täglich	118,50 Euro

- (2) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten bleiben unberücksichtigt.
- (3) Neben der monatlichen Gebühr nach den gebuchten Nutzungszeiten wird ein Tee- und Spielgeld in Höhe von 5,00 Euro ① erhoben.

## **§ 7 Geschwisterermäßigung**

- (1) Besuchen 3 oder darüber hinaus mehrere beitragspflichtige Kinder aus einer Familie gleichzeitig die gemeindliche Kindertageseinrichtung, so ist immer das Kind mit der geringsten Gebühr beitragsfrei. Für alle anderen Kinder ermäßigt sich die Gebühr nicht. ❶

## **§ 8 Gebührenbefreiung**

- (1) Die Gebühren für die Kindertageseinrichtung können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragsstellung und –prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag sind die Gebühren nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.07.2015 außer Kraft.

Gemeinde Reichenschwand

Reichenschwand, den 08.08.2019

(Siegel)

Bruno Schmidt  
1. Bürgermeister

❶ in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 25.01.2024